



**Referat Praxis & Projekte**

Britta Schürmann

Martina Kriener

Friesenring 32

48147 Münster

Fon +49(0)2 51/83-65715

Fax +49(0)2 51/83-65702

fb10-RePP@fh-muenster.de

www.fh-muenster.de

# BP II Praxisvertrag

zur Online-Anmeldung des

## „Begleitetes Praktikum II“ (BP II)

- Der BP II-Vertrag wird **jeweils zum Verbleib** 1x für die Praxisstelle und 1x für die Studierenden ausgefüllt.
- Die Studierenden **laden** ihre Vertragsversion im Rahmen der Online-Anmeldung **als pdf-Datei hoch** (Zuganglink auf der „Ampelseite“:  
[https://www.fh-muenster.de/sw/studierende/modulplanung/Info\\_Modulwahlen.php](https://www.fh-muenster.de/sw/studierende/modulplanung/Info_Modulwahlen.php)
- Das „Begleitete Praktikum II“ ist entsprechend der Prüfungsordnung 2014 ein **Pflichtpaktium**. Eine ggf. benötigte Bescheinigung für den Arbeitgeber können Sie hier downloaden:  
[https://www.fh-muenster.de/sw/downloads/bachelor/praxisbuero/20170518\\_Bescheinigung\\_Pflicht\\_BP\\_II.pdf](https://www.fh-muenster.de/sw/downloads/bachelor/praxisbuero/20170518_Bescheinigung_Pflicht_BP_II.pdf)

Diese Seite ist nur eine Infoseite für die Studierenden!

**Für Informationen steht das Referat Praxis&Projekte gerne zur Verfügung!**





**Referat Praxis & Projekte**

Britta Schürmann

Martina Kriener

Friesenring 32

48147 Münster

Fon +49(0)2 51/83-65715

Fax +49(0)2 51/83-65702

fb10-RePP@fh-muenster.de

www.fh-muenster.de

# Vertrag zum Pflichtpraktikum im Modul „Begleitetes Praktikum II“

**Pflichtpraktikum** nach Prüfungsordnung 2014 (PO 2014)<sup>1</sup>

zwischen **Student\*in**

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail: @fh-muenster.de

und

## Praxisstelle / Organisation

Name der Einrichtung/des Trägers:

Konkrete Einsatzstelle (Team, in dem Anleitung tätig ist: z.B. Wohngruppe, Sozialer Dienst, Jugendzentrum usw.):

Name, Vorname der Anleitung:

Anschrift:

E-Mail:

Telefon:

**Supervision** an der FH: ( ) ja, dann 620 Std. Praktikum ( ) in Präsenz  
( ) online (bei deutlich mehr als 1Std. Anfahrt)  
( ) nein, dann 640 Std. Praktikum

**Falls Begleitseminar überregional:** Name der Hochschule vor Ort:

<sup>1</sup>Prüfungsordnung BA Soziale Arbeit (Version 2014): [http://www.fh-muenster.de/fb10/downloads/pruefungsamt/Pruefungsordnung\\_BA-neu.pdf](http://www.fh-muenster.de/fb10/downloads/pruefungsamt/Pruefungsordnung_BA-neu.pdf)

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Begleitete Praktikum II (BP II) ist nach Prüfungsordnung 2014 (PO 2014) ein Pflichtpraktikum im Bachelor- Studiengang Soziale Arbeit der FH Münster und bildet zusammen mit dem Begleiteten Praktikum I (BP I) eine zentrale Grundlage zur Erlangung der staatlichen Anerkennung (vgl.§ 2 NRW SobAG).

(2) Ziel des BP II ist es durch die Anwendung theoretischer Kenntnisse und des eigenen Handelns im Kontext Sozialer Arbeit den Studierenden anhand der praktischen Erfahrungen die Möglichkeit zu bieten, die eigene Studienmotivation zu überprüfen und das Verhältnis von Theorie und Praxis zu aktualisieren. Das vertiefte Kennenlernen eines ausgewählten Arbeitsfeldes und dessen zentralen soz.arb./soz.päd. Handlungsvollzüge, dient der Vertiefung und Erprobung professionellen Handelns. Darüberhinaus soll die Auseinandersetzung mit Werten, Normen und berufsethischen Grundsätzen die berufliche Sozialisation und Identität stärken.

(3) Durch diesen Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

## § 2 Zeitlicher Rahmen

(1) Die zu leistenden 780 Stunden (26 CPs) verteilen sich wie folgt:

- ☞ Praktikum mit einer Gesamtzeit von: 640 Std. oder wahlweise 620 Std + 20 Std. Supervision<sup>2</sup>
- ☞ Begleitseminar +
- ☞ Erstellung des Abschlussberichtes: 140 Std.

Der Umfang von 640 Stunden verteilt sich über eine **Mindestdauer von 21 Wochen**, die immer im Sommersemester in der Zeit vom 01.02.- 31.07. und im Wintersemester in der Zeit vom 01.08. – 31.01. absolviert werden können. Die Dauer, als auch die wöchentlichen Arbeitszeit, kann zwischen einer so genannten Vollzeitversion (30 Std. wöchentlich in ca. 5 Monaten), einer so genannten Teilzeitversion (25 Std. wöchentlich in maximal 6 Monaten) und einer zweisemestrigen Version (15-20 Std.wöchentlich, verteilt auf 2 Blöcke à 4-5 Monate) gewählt werden.

(2) Beginn und Ende des Praktikums: vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Wochen.  
Zweisemstrig: 1. Semester von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_, 2. Semester von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

(3) Die zu leistenden Stunden sind jeweils **Nettostunden**, d.h. ohne Urlaub, Feiertage, Krankheitstage, die nachgearbeitet werden müssen. Nach Bedarf vereinbarte freie Tage verlängern den Praktikumszeitraum.

## § 3 Pflichten der Studierenden

**Zu den Pflichten der Studierenden gehört es:**

- (1) die gebotenen Möglichkeiten zu Einblicken und zur Aufgabenübernahme in der Einrichtung/dem Arbeitsfeld wahrzunehmen,
- (2) mit der Praxisstelle bzw. der Anleitung die zeitliche und praktische Ausgestaltung des Begleiteten Praktikums II auszuhandeln und gemäß den im Ausbildungsplan<sup>3</sup> getroffenen Vereinbarungen aktiv in der Praxis mitzuwirken,
- (3) regelmäßig die parallel statt findenden Begleitseminare zu besuchen,
- (4) Krankheiten oder sonstige Gründe des Fernbleibens der Praxisstelle umgehend zu melden,
- (5) sämtliche Informationen, welche ihr\*ihm in Ausübung des Praktikums anvertraut oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.

---

<sup>2</sup> Downloads: **Info Supervision:** [www.fh-muenster.de/sw/downloads/bachelor/praxisbuero/20170707\\_Info\\_Supervision.pdf](http://www.fh-muenster.de/sw/downloads/bachelor/praxisbuero/20170707_Info_Supervision.pdf); **Info Ausbildungsplan:** [www.fh-muenster.de/sw/downloads/bachelor/praxisbuero/4\\_PM\\_Empfehlungen\\_zur\\_Erstellung\\_eines\\_Ausbildungsplans.pdf](http://www.fh-muenster.de/sw/downloads/bachelor/praxisbuero/4_PM_Empfehlungen_zur_Erstellung_eines_Ausbildungsplans.pdf)

## § 4 Pflichten der Praxisstelle

### Zu den Pflichten der Praxisstelle gehört es:

(1) die fachliche Anleitung der\*des Studierenden einer\*m hauptamtlichen, staatlich anerkannten BA oder Dipl. Sozialarbeiter\*in/ Sozialpädagoge\*in zu übernehmen.

Praxisanleiter\*in wird sein:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Berufsabschluss/-bezeichnung (BA/Dipl. Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik m. staatl. Anerkennung)

(2) den Student\*innen die Möglichkeit zu geben, durch Hospitationen oder Mitwirkung Einblicke in Regelabläufe und -aufgaben (z.B. Fallarbeit, Einzel- und Gruppenarbeit, Teamsitzungen, Fallverstehen, Hilfeplanung, Netzwerk- und Sozialraumarbeit, Konzeptionierung, Projektarbeit, administrative Tätigkeiten inkl. Akteneinsicht) zu nehmen sowie sich in angemessenem Rahmen zu erproben und Arbeitsanteile zu übernehmen.

(3) gemeinsam mit dem\*der Student\*in die konkrete Umsetzung der Praxisphase (Lernziel- und Ausbildungsplan) auszuhandeln und mit ihr\*ihm in gemeinsamen Handlungskontexten zu agieren,

(4) dem\*der Student\*in den Besuch der parallelen Begleitseminare und ggf. Supervision zu ermöglichen,

(5) am Ende die Abschlussbestätigung im studentischen Vertragsexemplar zu unterzeichnen,

(6) dem\*der Student\*in ein kurzes und qualifiziertes Ausbildungszeugnis (BBiG § 16.2)<sup>3</sup> auszustellen.

## § 5 Vergütung

(1) Der\*die Studierende erhält eine Praktikumsvergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ € pro Monat während des Praktikums.<sup>4</sup>

(2) Gemäß § 5 Abs. 3 SGB VI sind die Studierenden innerhalb eines Pflichtpraktikums von der Sozialversicherungspflicht befreit, sofern eine bestimmte Vergütungsgrenze nicht überschritten wird.

(3) Der\*die Studierende ist bereits seit \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Std. pro Woche beschäftigt.

Hiermit bestätigen wir die „Hinweise zur fachlichen Ausgestaltung“<sup>5</sup> zur Kenntnis genommen zu haben sowie unser Einverständnis zum vorliegenden Vertrag.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Student\*in

\_\_\_\_\_  
Stempel der Einrichtung

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Anleiter\*in/  
Organisationsvertreter\*in

<sup>3</sup> Bundesausbildungsgesetz § 16: [http://www.gesetze-im-internet.de/bbig\\_2005/16.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/16.html)

<sup>4</sup> Empfohlen werden 500 € monatlich. Hier unterstützt der Fachbereich Sozialwesen der FH Münster ausdrücklich die Stellungnahme „Praktika im Studium – prekäre Verhältnisse beenden“ des Jungen DBSH (2013): [http://jugend.dgb.de/dgb\\_jugend/++co++8cd8678a-b7df-11e2-8ad4-525400808b5c](http://jugend.dgb.de/dgb_jugend/++co++8cd8678a-b7df-11e2-8ad4-525400808b5c) (aufgerufen am 06.01.2022)

<sup>5</sup> Download unter: [http://www.fh-muenster.de/sw/downloads/bachelor/praxisbuero/20170306\\_PO\\_10und14\\_Hinweise-zur\\_fachl\\_Ausgestaltung\\_grosses\\_Praktikum.pdf](http://www.fh-muenster.de/sw/downloads/bachelor/praxisbuero/20170306_PO_10und14_Hinweise-zur_fachl_Ausgestaltung_grosses_Praktikum.pdf)

# Abschlussbescheinigung

Diese Seite bitte **nur** in der studentischen Version von der Praxisstelle ausfüllen lassen!

## Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums durch die Praxisstelle

Wir bescheinigen, dass Student\*in \_\_\_\_\_ das Praxissemester

im Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ mit

640 Zeitstunden netto ohne die Inanspruchnahme von Supervision

**oder**

620 Zeitstunden netto aufgrund der Inanspruchnahme der Supervision

**und dies insgesamt**

erfolgreich absolviert

**oder**

nicht erfolgreich absolviert hat.

Abschließende Bemerkungen/Rückmeldungen:

---

---

---

---

---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Stempel der Praxisstelle

\_\_\_\_\_  
Datum

## Versicherungsschutz und weitere rechtliche Rahmenbedingungen

**Vergütung:** Anspruch auf einen Mindestlohn besteht nicht, da das Mindestlohngesetz bei Praktika Ausnahmen macht und nicht gilt, wenn Praktikant\*innen ihr Praktikum im Rahmen einer verpflichtenden Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten (MiLoG § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG). Damit sind Pflichtpraktika vom Erfordernis des Mindestlohns ausgenommen. Allerdings sollten Einrichtungen und Träger mit einer Aufwandsentschädigung den Einsatz der Praktikant\*innen belohnen. Angemessen wären 500 € monatlich. Hier unterstützt der Fachbereich Sozialwesen der FH Münster ausdrücklich die Stellungnahme „Praktika im Studium – prekäre Verhältnisse beenden“ des Jungen DBSH (2013)<sup>1</sup>.

**Arbeitszeit:** Die Arbeitszeit während eines Praktikums richtet sich nach der üblichen betrieblichen Arbeitszeit der Einrichtung. Allerdings muss diese im Rahmen des geltenden Arbeitszeitgesetzes liegen und sollte gemäß § 3 ArbZG die werktägliche Arbeitszeit im Durchschnitt von 8 Std. nicht überschreiten. Überstunden werden mit Freizeit ausgeglichen ohne den Praktikumszeitraum dadurch zu verkürzen.

**Unfallschutz:** Studierende sind nach §2 Abs. 1 SGB VII im Studium, so auch während der Dauer des Praktikums gesetzlich unfallversichert. Im Praktikum geht es darum, welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist. Während der Praktika hat die Hochschule keinen unmittelbaren Einfluss auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Die Studierenden gliedern sich in den Betriebsablauf der Einrichtung ein und erfüllen damit die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach §2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Deshalb ist dann der für die Praktikumeinrichtung zuständige Unfallversicherungsträger (§ 133 Abs. 1 SGB VII) auch für die Student\*innen zuständig und melden diese die\*den Praktikant\*in bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger an.

**Datenschutz/Verschwiegenheitserklärung:** Der\*dem Student\*in obliegt als Praktikant\*in im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Trägers bzw. der Einrichtung (vgl. § 13 Nr. 6 BBiG) sowie als angehende\*r Sozialarbeiter\*in auf personenbezogene Daten eine Schweigepflicht (§ 203 StGB). Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung fremder Geheimnisse kann u. U. strafbar sein. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Der\*die Student\*in ist auf Datenschutzbestimmungen hinzuweisen und hat diese einzuhalten. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Praktikums.

**Haftungsschutz:** Wenn der\*die Praktikant\*in bewusst und gewollt einen Schaden herbeiführt oder grob fahrlässig gehandelt hat, dann haftet er\*sie für den angerichteten Schaden. Es empfiehlt sich vor Praktikumsbeginn, sofern Sie nicht durch die elterliche Haftpflichtversicherung gedeckt sind, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, damit wenigstens Schäden trotz Handelns nach bestem Wissen und Gewissen gedeckt sind. Dritten (z. B. Klienten) gegenüber sind Praktikant\*innen zu keinem Schadensersatz verpflichtet, da sie laut BGB immer nur als Erfüllungsgehilfe handeln.

**Kündigung:** In manchen Fällen gibt es gute Gründe, sich Gedanken über eine Kündigung zu machen. Insbesondere dann, wenn sich herausstellt, dass eine wirkliche Ausbildung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen oder im Sinne der Studien- oder Praktikumsordnung nicht stattfindet. Für Pflichtpraktika gibt es keine Kündigungsfristen. Der Praktikumsvertrag kann daher aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden. Studierende sollten sich in so einem Fall vorher mit ihrer\*m Dozent\*in oder im Referat Praxis & Projekte beraten. Eine Kündigung sollte möglichst in einem persönlichen Gespräch geschehen, mindestens aber schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

<sup>1</sup>Download: [http://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/JDBSH/20131012\\_SolidaritaetPraktika.pdf](http://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/JDBSH/20131012_SolidaritaetPraktika.pdf) (aufgerufen am 06.01.2022); vgl. auch DGB-Jugend (2015): Leitfaden für ein faires Praktikum:

## Was tun bei Schwierigkeiten? Unterstützungsangebot für Studierende und auch für Anleiter\*innen während des Praktikums

Sollte es für Sie als Studierende\*r während des Praktikums zu schwierigen Situationen, Konflikten oder Übergriffligkeiten vor Ort, zu persönlichen Problemen oder Veränderungen im Privaten kommen, die Sie im Praktikum beeinträchtigen, ist es hilfreich Unterstützung und Beratung in Anspruch zu nehmen.

Sollten Sie als Anleiter\*in Probleme und Fragen bzgl. Ihrer\*s Praktikant\*in, der fachlichen Anleitung, der prüfungsrechtlichen Rahmung haben oder kommt es zu relevanten Änderungen in Ihrer Zuständigkeit, können folgende Unterstützungsangebot auch für Sie hilfreich sein.

Wenn Sie Hilfe und Unterstützung brauchen und Gespräche oder andere Klärungsversuche in der Praxisstelle (Anleitung oder andere Ansprechpartner\*innen) oder in der Hochschule (Begleitseminar, Sprechstunde Dozent\*in oder Supervision) nicht ausreichend sind oder nicht in Frage kommen, dann stehen folgende Angebote zur Verfügung:

- ☞ Das Referat Praxis & Projekte bietet kurzfristig die Möglichkeit eines vertraulichen Informations- und Beratungsgesprächs an, in dem wir gemeinsam mit Ihnen die spezifische Problemlage besprechen und mögliche Lösungswege beraten. Sie entscheiden dann, ob und welche weiteren Schritte Sie ggf. gehen wollen. Das RePP setzt sich nur dann mit Ihrer Praxisstelle in Verbindung, wenn Sie es ausdrücklich wünschen!
- ☞ Sollten Sie sich für eine weitergehende Unterstützung durch uns entscheiden, gibt es die Möglichkeit, nach Rücksprache mit Ihnen ein moderiertes Klärungsgespräch zwischen Student\*in und Anleiter\*in zu führen. Vorab identifizieren wir mit Ihnen die relevanten Fragen. Im Gespräch ist es dann unsere Aufgabe zu moderieren und vermittelnd zu unterstützen.
- ☞ In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, nach Rücksprache mit Studierenden dann stellvertretend mit der Anleitung/ Einrichtung zu sprechen. Auch dann klären wir vorab, worum es geht und mit welchem Ziel ein solches Gespräch geführt werden kann.
- ☞ Ggf. vermitteln wir der Situation entsprechend und soweit dies unseren Möglichkeiten entspricht auch an andere Beratungsstellen oder Hilfeangebote weiter.
- ☞ Möchten Sie Probleme, die Sie mit uns, dem Referat Praxis & Projekte haben, klären, können Sie sich an den Dekan des Fachbereich Sozialwesen wenden.

Anonymisiert nehmen wir Ihre Anfragen, Anregungen und Beschwerden in die Weiterentwicklung unserer Angebote und Leistungen auf.